

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(94) 678 endg.

Brüssel, den 08.02.1995

95/0029 (ACC)

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EG) DES RATES
zur Festlegung gemeinsamer Regeln und Verfahren für die Verbringung bestimmter Arten
von Abfällen in bestimmte nicht der OECE angehörende Länder

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. Die Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 regelt die Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft. Die Verordnung gelangte am 6. Mai 1994 zur Anwendung.
2. Mit der Verordnung werden zwei internationale Rechtsinstrumente, die die Gemeinschaft mit unterzeichnet hat, in Gemeinschaftsrecht umgesetzt: das Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung und der Beschluß des OECD-Rates vom 30. März 1992 über die Überwachung der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen zur Verwertung.
3. In der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 wird unterschieden zwischen
 - * zur Beseitigung bestimmten Abfällen (z.B. Ablagerung, Verbrennung usw.) und
 - * zur Verwertung bestimmten Abfällen (Aufbereitung, Energiergewinnung usw.).
4. Bei den zur Verwertung bestimmten Abfällen wird in der Verordnung weiter unterschieden zwischen:
 - * Abfällen der sogenannten grünen Liste in Anhang II der Verordnung
 - * Abfällen der sogenannten gelben Liste in Anhang III
 - * Abfällen der sogenannten roten Liste in Anhang IV und
 - * nicht aufgeführten Abfällen, d.h. Abfällen, die noch keinem dieser Anhänge zugeordnet wurden.
5. **Diese Mitteilung betrifft ausschließlich die Verbringung von zur Verwertung bestimmten Abfällen der grünen Liste aus der EG in Drittländer.**
6. Die Verbringung von zur Verwertung bestimmten Abfällen der grünen Liste fällt generell nicht unter die Verordnung. Dies beruht auf dem obengenannten Beschluß des OECD-Rates. Nach Auffassung der OECD bedeutet die Verbringung solcher Abfälle normalerweise keine Gefahr für die Umwelt, wenn die Verwertung im Bestimmungsland ordnungsgemäß stattfindet.
7. Die Gemeinschaft wollte aber diesen Standpunkt dritten Ländern nicht aufdrängen. Daher teilt die Kommission gemäß Artikel 17 der Verordnung allen nicht der OECD angehörenden Ländern die grüne Liste mit und ersucht um die schriftliche Bestätigung, daß diese Abfälle im Empfängerland keinen Kontrollen unterliegen und daß dieses Land damit einverstanden ist, daß solche Abfallkategorien ohne Inanspruchnahme der in der Verordnung festgelegten Kontrollverfahren befördert werden, oder um Angaben dazu, welches dieser Kontrollverfahren sie wünschen.

8. Gibt ein Land eindeutig an, daß es eines der in der Verordnung vorgesehenen Kontrollverfahren für einige oder alle Arten von Abfällen der grünen Liste vorschreibt oder wünscht, so legt die Kommission im Benehmen mit dem betreffenden Land und nach Unterrichtung des Ausschusses nach Artikel 18 der Richtlinie 75/442/EWG des Rates fest, welche Kontrollverfahren Anwendung finden. Eine diesbezügliche Entscheidung erließ die Kommission am 20. Juli 1994 (Entscheidung 94/575/EG der Kommission, ABl. Nr. L 220 vom 25.8.94, S. 15).

9. Einige Länder haben aber entweder gar nicht auf die Mitteilungen der Kommission (einschließlich der beiden letzten Mahnschreiben) geantwortet oder angegeben, daß sie die Verbringung einiger oder sämtlicher Arten zur Verwertung bestimmter Abfälle der grünen Liste nicht wünschen. Dieser Fall ist in Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 1 nicht vorgesehen. Für solche Fälle schreibt Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 vor, daß die Kommission dem Rat geeignete Vorschläge unterbreitet. Diesem Zweck dient der beigefügte Vorschlag für eine Ratsverordnung.

Inhalt des Vorschlags

10. **Rechtsgrundlage.** Dieser Vorschlag betrifft nur den Handel mit Drittländern; daher wird Artikel 113 als Rechtsgrundlage herangezogen.

11. **Länder, die die Verbringung von Abfällen nicht wünschen.** Einige Länder haben angegeben, daß sie die Verbringung einiger oder sämtlicher Arten von Abfällen der grünen Liste nicht wünschen. Die Kommission schlägt vor, bei der Verbringung derartiger Abfälle in diese Länder das sogenannte Verfahren der roten Liste anzuwenden (siehe unten Nr. 14). Das Verfahren der roten Liste ist in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 festgelegt und gilt für Abfälle des Anhangs IV dieser Verordnung.

Nach Auffassung der Kommission wäre eine einseitige Entscheidung der Gemeinschaft über ein vollständiges Verbot der Verbringung solcher Abfälle zu wenig flexibel und würde den Handel in unverhältnismäßig starkem Maße beeinträchtigen. Einige Länder, die sich gegen die Verbringung von Abfällen der grünen Liste ausgesprochen haben, sind sich möglicherweise nicht ganz der Bedeutung ihrer Entscheidung für diejenigen ihrer Wirtschaftszweige bewußt, die Abfälle der grünen Liste zur Aufbereitung und Weiterverarbeitung verwenden können. Ferner ist sich die Kommission der Tatsache bewußt, daß es in den verschiedenen Ländern unterschiedliche Definitionen des Begriffs "Abfall" gibt. In anderen Worten: Ein Material, das auf der grünen Liste steht und im Zusammenhang mit der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 als "Abfall" gilt, braucht im Bestimmungsland nicht unbedingt als "Abfall" zu gelten. Dies ist vor allem dann von Bedeutung, wenn ein Drittland der EG mitgeteilt hat, daß ein Einfuhrverbot für "Abfälle" besteht. Denn es ist möglich, daß das Verbot in Wirklichkeit für einige (oder alle) auf der grünen Liste der Gemeinschaft aufgeführten Stoffe nicht gilt.

Jedenfalls läuft das Verfahren der roten Liste in der Praxis auf ein Exportverbot hinaus, gestattet aber in den obengenannten Situationen die notwendige Flexibilität. Im Rahmen des Verfahrens der roten Liste müssen der zuständigen Behörde des Bestimmungslands zuvor die Einzelheiten einer beabsichtigten Verbringung von Abfällen notifiziert werden, einschließlich

der Zusammensetzung der Abfälle sowie der Verwertungsanlage, für die die Abfälle bestimmt sind. Der Ausführer/Notifizierer muß sicherstellen, daß DIE SCHRIFTLICHE ZUSTIMMUNG der zuständigen Behörden in den Versand-, Durchfuhr- und Bestimmungsländern vorliegt, bevor die Verbringung stattfindet. Andernfalls ist die Verbringung unzulässig.

12. **Länder, die nicht geantwortet haben.** Nach der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 gelten Ausfuhren von zur Verwertung bestimmten Abfällen der grünen Liste grundsätzlich als normale geschäftliche Transaktionen, solange das Bestimmungsland nichts anderes wünscht oder vorschreibt. Das würde bedeuten, daß Länder, die nicht auf die Mitteilungen der Kommission geantwortet haben, weiterhin nach diesem allgemeinen Grundsatz behandelt werden sollten, wobei möglicherweise ein System vorheriger automatischer Ausfuhrlicenzen zur Anwendung kommen sollte, mit dessen Hilfe die Gemeinschaft den Umfang derartiger Ausfuhren in die betreffenden Länder überwachen könnte.

Ungeachtet dessen hält die Kommission einstweilen in den meisten Fällen eine vorsichtigeren Haltung für besser. Daher schlägt sie vor, das sogenannte Verfahren der roten Liste auch gegenüber den Ländern, die nicht geantwortet haben, anzuwenden.

13. **AKP-Länder.** Die Verbringung von Abfällen der Anhänge I und II des Baseler Übereinkommens in die AKP-Länder ist nach Artikel 39 des Vierten AKP-EWG-Abkommens verboten. Nur eine sehr geringe Zahl von Abfällen der grünen Liste fällt unter dieses Verbot. Die betreffenden Abfälle sind in dem Verordnungsvorschlag nicht erfaßt.

14. **Überprüfung.** Die Kommission schlägt vor, die in dem Verordnungsvorschlag vorgesehenen Kontrollverfahren unter Berücksichtigung der zu erwartenden Veränderungen in der allgemeinen Abfallentsorgungspolitik einer Überprüfung zu unterziehen. Eine ähnliche Überprüfung ist bereits in der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 in bezug auf Ausfuhren gefährlicher Abfälle in Länder, die das Baseler Übereinkommen nicht unterzeichnet haben, vorgesehen. Eine Überprüfung des Funktionierens der jetzt vorgeschlagenen Verordnung könnte parallel dazu vorgenommen werden.

15. **Vereinfachtes Änderungsverfahren.** Der Vorschlag umfaßt ein vereinfachtes Änderungsverfahren, das es der Kommission gestatten würde, nach Beratungen mit dem zuständigen Ausschuß eine Änderung des Kontrollverfahrens zu beschließen, das für eines oder mehrere der unter diesen Vorschlag fallenden Länder gilt. Dies kommt für Fälle in Betracht, in denen die Antwort eines Landes, das bisher nicht reagiert hat, nach dem Inkrafttreten der Ratsverordnung eingeht, oder in denen ein Land seine frühere Haltung ändert. Gegebenenfalls hätte die Gemeinschaft damit auch die Möglichkeit, andere Faktoren zu berücksichtigen, zum Beispiel Fälle, in denen ein Land Sendungen aus der Gemeinschaft gegenüber denen aus anderen Versandstaaten benachteiligt.

16. Daher **empfiehlt** die Kommission dem Rat die Annahme des beigefügten Verordnungsvorschlags zur Festlegung gemeinsamer Regeln und Verfahren für (a) diejenigen Länder, die die Verbringung von zur Verwertung bestimmten Abfällen der grünen Liste aus der Gemeinschaft nicht wünschen, und (b) die Länder, die auf die Mitteilungen der Kommission nicht geantwortet haben.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EG) DES RATES
zur Festlegung gemeinsamer Regeln und Verfahren für die Verbringung bestimmter Arten
von Abfällen in bestimmte nicht der OECE angehörende Länder

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft⁽²⁾, geändert durch die Entscheidung 94/721/EG der Kommission⁽³⁾, gilt die genannte Verordnung mit Ausnahme unter anderem des Artikels 17 Absätze 1, 2 und 3 nicht für die Verbringung von ausschließlich zur Verwertung bestimmten und in Anhang II aufgeführten Abfällen.

Gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 hat die Kommission allen Ländern, für die der Beschluß des OECD-Rates vom 30. März 1992 über die Überwachung der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen zur Verwertung nicht gilt, die Liste der in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 aufgeführten Abfälle notifiziert und um die Bestätigung ersucht, daß diese Abfälle im Empfängerland keinen Kontrollen unterliegen, oder um Angaben dazu gebeten, ob auf diese Abfälle die für Abfälle des Anhangs III oder des Anhangs IV der genannten Verordnung geltenden Kontrollverfahren oder das Verfahren des Artikels 15 der genannten Verordnung angewendet werden sollen bzw. soll.

Einige Länder haben angegeben, daß auf die betreffenden Abfälle das eine oder das andere dieser Kontrollverfahren angewendet werden soll; die Kommission erließ am 20. Juli 1994 gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 die Entscheidung 94/575/EG⁽⁴⁾ zur Festlegung der entsprechenden Kontrollverfahren.

Ist eine Bestätigung nicht eingegangen, so unterbreitet die Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 dem Rat geeignete Vorschläge. Es ist daher erforderlich, auf Gemeinschaftsebene ein System zur Regelung der Verbringung solcher Abfälle aus der Gemeinschaft durch Festlegung geeigneter gemeinsamer Regeln und Verfahren zu schaffen.

(1)

(2) ABl. Nr. L 30 vom 6.2.1993, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 288 vom 9.11.1994, S. 36.

(4) ABl. Nr. L 220 vom 25.8.1994, S. 15.

Es besteht die Möglichkeit, daß Länder, die geantwortet haben, daß sie einige oder sämtliche Arten von Abfällen des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 nicht wünschen, sich der Bedeutung ihrer Antwort für ihre gewerbliche Wirtschaft nicht ganz bewußt sind. Unterschiedliche Bestimmungen des Begriffs "Abfall" in der Gemeinschaft und den betreffenden Ländern können eine engere Auslegung der Antwort eines Landes zur Folge haben, als sie von diesem Land beabsichtigt war. Es empfiehlt sich daher, Regeln zu erlassen, die den Handel zwischen der Gemeinschaft und den betreffenden Ländern nicht über die Maßen beeinträchtigen, insbesondere Regeln, die gewährleisten, daß generell die betreffenden Abfälle nicht aus der Gemeinschaft in diese Länder verbracht werden dürfen, sofern diese in Fällen, die ihnen angemessen erscheinen, nicht der Einfuhr einzelner Sendungen zustimmen. Das für Abfälle des Anhangs IV der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 geltende Kontrollverfahren beinhaltet solche Regeln.

Für die Länder, die nicht geantwortet haben, empfiehlt sich eine ähnliche Rahmenregelung, damit die betreffenden Länder über die Verbringung solcher Abfälle von Fall zu Fall entscheiden können, da hier schwerlich davon ausgegangen werden kann, daß Schweigen Zustimmung bedeutet.

Nach Artikel 39 des Vierten AKP-EWG-Abkommens ist die Ausfuhr aller in den Anhängen I und II des Basler Übereinkommens aufgeführten Abfälle verboten. Einige dieser Abfälle sind in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 aufgeführt. Unter diesen Umständen und um den internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft nachzukommen, muß eindeutig festgelegt werden, daß diese Stoffe nicht unter die vorliegende Verordnung fallen.

Die mit dieser Verordnung eingeführten Regelungen sollten von der Kommission regelmäßig überprüft werden.

Änderungen dieser Verordnung sind im Rahmen eines Gemeinschaftsverfahrens vorzunehmen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dem für Abfälle des Anhangs IV der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 geltenden Kontrollverfahren unterliegen die Ausfuhren der nur zur Verwertung bestimmten und in Anhang II der genannten Verordnung aufgeführten Abfälle in die in Anhang A dieser Verordnung aufgeführten Länder; die betreffenden Abfälle sind ebenfalls in Anhang A genannt.

Artikel 2

Dem für Abfälle des Anhangs IV der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 geltenden Kontrollverfahren unterliegen die Ausfuhren der nur zur Verwertung bestimmten und in Anhang II der genannten Verordnung aufgeführten Abfälle in die in Anhang B dieser Verordnung aufgeführten Länder; die betreffenden Abfälle sind ebenfalls in Anhang B genannt.

Artikel 3

Unbeschadet der Artikel 1 und 2 ist die Verbringung von Abfällen in die AKP-Länder nur gestattet, soweit sie nach dem vierten AKP-EWG-Abkommen nicht untersagt ist.

Artikel 4

Auf Antrag des Bestimmungslandes oder wenn eine Änderung der Umstände eintritt, kann das aufgrund dieser Verordnung geltende Kontrollverfahren geändert werden. Nach Konsultationen mit dem Bestimmungsland und gemäß dem Verfahren des Artikels 18 der Richtlinie 75/442/EWG des Rates⁽⁵⁾ kann die Kommission entscheiden, welches der Verfahren zur Anwendung kommt, d.h. normale geschäftliche Transaktionen mit oder ohne vorherige automatische Ausfuhrlicenzerteilung gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 oder das für Anhang III oder Anhang IV der genannten Verordnung geltende Verfahren oder das Verfahren nach Artikel 15 der genannten Verordnung.

Artikel 5

Die in dieser Verordnung festgelegten Kontrollverfahren werden von der Kommission in regelmäßigen Abständen und erstmalig spätestens am 31. Dezember 1996 unter Berücksichtigung der gesammelten Erfahrungen überprüft. Unbeschadet des Artikels 4 kann die Kommission dem Rat neue Vorschläge unterbreiten, wenn die Ergebnisse der Überprüfung dies nahelegen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 194 vom 25.7.1975, S. 39.

ANHANG A

Länder und Gebiete, die der Kommission mitgeteilt haben, daß sie die Verbringung einiger zur Verwertung bestimmter Arten von Abfällen des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 (grüne Liste) nicht wünschen. Die erfaßten Kategorien von Abfällen nach Anhang II sind ebenfalls angegeben. Die Verbringung dieser Abfallkategorien in die genannten Länder und Gebiete sollte dem für Abfälle des Anhangs IV der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 (rote Liste) geltenden Kontrollverfahren unterliegen.

ALBANIEN: ALLE Arten ausgenommen:

1. Unter Abschnitt GA ("Abfälle aus Metallen und Metallegierungen (ohne Dispersionsrisiko")):

(a) folgende eisenhaltige Abfälle und Schrott, aus Eisen und Stahl:

GA 040	7204 10	Abfälle und Schrott, aus Gußeisen
GA 050	7204 21	Abfälle und Schrott, aus nichtrostendem Stahl
GA 060	7204 29	Abfälle und Schrott, aus anderen Stahllegierungen
GA 070	7204 30	Abfälle und Schrott, aus verzinnem Eisen oder Stahl
GA 080	7204 41	Drehspäne, Frässpäne, Hobelspäne, Schleifspäne, Sägespäne, Feilspäne und Stanz- oder Schneideabfälle, auch paketierr
GA 090	7204 49	andere Abfälle und Schrott, aus Eisen
GA 100	7204 50	Abfallblöcke
GA 110	ex7302 10	gebrauchte Schienen, aus Eisen und Stahl

(b) Abfälle und Schrott aus folgenden NE-Metallen und ihren Legierungen:

GA 120	7404 00	Abfälle und Schrott, aus Kupfer
GA 150	7802 00	Abfälle und Schrott, aus Blei
GA 160	7902 00	Abfälle und Schrott, aus Zink
GA 170	8002 00	Abfälle und Schrott, aus Zinn

2. Unter Abschnitt GB ("Metallhaltige Abfälle, die beim Gießen, Schmelzen und Affinieren von Metallen anfallen"):

GB 010	2620 11	Galvanisationsplatten (Hartzink)
GB 020		Zinkrückstände:
GB 021		- Zinkrückstände im Galvanisierungsbecken oben (>90 % Zn)
GB 022		- Zinkrückstände im Galvanisierungsbecken unten (>92 % Zn)
GB 023		- Zinkrückstände bei Druckguß (>85 % Zn)

- GB 024 - Zinkrückstände bei Feuerverzinkung (chargenweise) (>92 % Zn)
- GB 025 - Rückstände aus der Zinkabschöpfung
- GB 030 - Rückstände aus der Aluminiumabschöpfung
- GB 040 ex 2620 90 Schlacken, aus der Behandlung von Edelmetallen und Kupfer, zur späteren Wiederverwendung

3. Unter Abschnitt GC ("Sonstige metallhaltige Abfälle"):

GC 060 2618 00 Granulierte Schlacken aus der Eisen- und Stahlherstellung.

4. ALLE Arten unter Abschnitt GE ("Glasabfälle ohne Dispersionsrisiko").

5. Unter Abschnitt GG ("Andere Abfälle aus vorwiegend anorganischen Bestandteilen, die Metalle und organische Stoffe enthalten können"):

GG 070 3103 20 bei der Herstellung von Eisen und Stahl anfallende basische Schlacke, die sich zur Verwendung als Phosphatdünger usw. eignet

GG 080 ex 2621 00 chemisch stabilisierte Schlacke mit hohem Eisengehalt (über 20 %) aus der Kupferproduktion, nach Industriespezifikationen behandelt (z.B. DIN 4301 und DIN 8201), vor allem für Verwendungen als Baustoff und Schleifmittel

6. ALLE Arten unter Abschnitt GI ("Abfälle von Papier, Pappe und Waren aus Papier").

7. In Abschnitt GJ ("Textilabfälle"):

GJ 020 5103 Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren (einschließlich Garnabfälle), ausgenommen Reisspinnstoff:

GJ 020 5103 10 - Kämmlinge von Wolle oder feinen Tierhaaren

GJ 022 5103 20 - andere Abfälle von Wolle oder feinen Tierhaaren

GJ 023 5103 30 - Abfälle von groben Tierhaaren

GJ 030 5202 - Abfälle von Baumwolle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff):

GJ 031 5202 10 - Garnabfälle

GJ 032 5202 91 - Reißspinnstoff

GJ 033 5202 99 - andere

ANDORRA: Alle Arten

BAHAMAS: Alle Arten

BARBADOS: Alle Arten

BELIZE: Alle Arten

BENIN: Alle Arten

BHUTAN: Alle Arten

BOLIVIEN: Alle Arten

BOTSUANA: Alle Arten

BRASILIEN: Alle Arten, **ausgenommen:**

1. Unter Abschnitt GA ("Abfälle aus Metallen und Metallegierungen, ohne Diespersionsrisiko"):

(a) folgende eisenhaltige Abfälle und Schrott, aus Eisen und Stahl:

GA 040	7204 10	Abfälle und Schrott, aus Gußeisen
GA 050	7204 21	Abfälle und Schrott, aus nichtrostendem Stahl
GA 060	7204 29	Abfälle und Schrott, aus anderen Stahllegierungen
GA 070	7204 30	Abfälle und Schrott, aus verzinnem Eisen oder Stahl
GA 080	7204 41	Drehspäne, Frässpäne, Hobelspäne, Schleifspäne, Sägespäne, Feilspäne und Stanz- oder Schneideabfälle, auch paketierr
GA 090	7204 49	andere Abfälle und Schrott, aus Eisen
GA 100	7204 50	Abfallblöcke

(b) Abfälle und Schrott aus folgenden NE-Metallen und ihren Legierungen:

GA 120	7404 00	Abfälle und Schrott, aus Kupfer
GA 130	7503 00	Abfälle und Schrott, aus Nickel
GA 140	7602 00	Abfälle und Schrott, aus Aluminium
GA 150	7802 00	Abfälle und Schrott, aus Blei
GA 160	7902 00	Abfälle und Schrott, aus Zink
GA 190	ex8102 91	Abfälle und Schrott, aus Molybdän
GA 200	ex8103 10	Abfälle und Schrott, aus Tantal
GA 210	8104 20	Abfälle und Schrott, aus Magnesium
GA 250	ex8108 10	Abfälle und Schrott, aus Titan
GA 280	ex8111 00	Abfälle und Schrott, aus Mangan
GA 300	ex8112 20	Abfälle und Schrott, aus Chrom
GA 320	ex8112 40	Abfälle und Schrott, aus Vanadium

2. Unter Abschnitt GC ("Sonstige metallhaltige Abfälle"):

GC 060	2618 00	Granulierte Schlacken aus der Eisen- und Stahlerherstellung
GC 070	ex2619 00	Schlacken aus der Eisen- und Stahlherstellung

* Diese Position schließt die Verwendung dieser Schlacken als Ausgangsstoff für Titan- und Vanadiumdioxid ein.

BURKINA FASO: Alle Arten

KAP VERDE: Alle Arten

TSCHAD: Alle Arten

CHILE: Alle Arten

CHINA:

1. Unter Abschnitt GA ("Abfälle aus Metallen und Metallegierungen, ohne Dispersionsrisiko"):

(a) Abfälle und Schrott aus folgenden NE-Metallen und ihren Legierungen:

GA 390 ex2844 30 Abfälle und Schrott, aus Thorium

GA 420 ex2805 30 Abfälle und Schrott, aus Seltenerdmetallen

2. Unter Abschnitt GC ("Sonstige metallhaltige Abfälle"):

GC 050 Verbrauchte Katalysatoren:

GC 051 - Katalysatoren aus katalytischem Kracken im Fließbett

GC 052 - Edelmetalle enthaltende Katalysatoren

GC 053 - Übergangsmetalle (z.B. Chrom, Kobalt, Kupfer, Eisen, Nickel, Mangan, Molybdän, Wolfram, Vanadium, Zink)

GC 060 2618 00 Granulierte Schlacken aus der Eisen- und Stahlherstellung

GC 070 ex 2619 00 Schlacken aus der Eisen- und Stahlherstellung

* Diese Position schließt die Verwendung dieser Schlacken als Ausgangsstoff für Titan- und Vanadiumdioxid ein.

3. ALLE Arten unter Abschnitt GD (Abfälle aus dem Bergbau, ohne Dispersionsrisiko").

4. ALLE Arten unter Abschnitt GG ("Andere Abfälle aus vorwiegend anorganischen Bestandteilen, die Metalle und organische Stoffe enthalten können").

5. Unter Abschnitt GJ ("Textilabfälle"):

GJ 120 6309 00 Altwaren

GJ 130 ex 6310 Lumpen, aus Spinnstoffen; Bindfäden, Seile, Taue und Waren daraus, aus Spinnstoffen, in Form von Abfällen oder unbrauchbar gewordenen Waren:

GJ 131 ex6310 10 - sortiert

GJ 132 ex6310 90 - andere

6. Unter Abschnitt GM ("Abfälle der Agrar- und Ernährungsindustrie"):

GM 110 ex0511 91 Fischabfälle

7. ALLE Arten unter Abschnitt GO ("Andere Abfälle aus vorwiegend organischen Bestandteilen, die Metalle und anorganische Stoffe enthalten können").

KOLUMBIEN:

1. Unter Abschnitt GA ("Abfälle aus Metallen und Metallegierungen, ohne Dispersionsrisiko"):

- (a) Abfälle und Schrott, aus folgenden Edelmetallen und ihren Legierungen:

GA 120	7404 00	Abfälle und Schrott, aus Kupfer
GA 130	7503 00	Abfälle und Schrott, aus Nickel
GA 140	7602 00	Abfälle und Schrott, aus Aluminium
GA 150	7802 00	Abfälle und Schrott, aus Blei
GA 160	7902 00	Abfälle und Schrott, aus Zink
GA 170	8002 00	Abfälle und Schrott, aus Zinn
GA 180	ex8101 91	Abfälle und Schrott, aus Wolfram
GA 190	ex8102 91	Abfälle und Schrott, aus Molybdän
GA 200	ex8103 10	Abfälle und Schrott, aus Tantal
GA 210	8104 20	Abfälle und Schrott, aus Magnesium
GA 220	ex8105 10	Abfälle und Schrott, aus Kobalt
GA 230	ex8106 00	Abfälle und Schrott, aus Bismuth
GA 240	8107 10	Abfälle und Schrott, aus Cadmium
GA 250	ex8108 10	Abfälle und Schrott, aus Titan
GA 260	8109 10	Abfälle und Schrott, aus Zirconium
GA 270	ex8110 10	Abfälle und Schrott, aus Antimon
GA 280	ex8111 00	Abfälle und Schrott, aus Mangan
GA 290	ex8112 11	Abfälle und Schrott, aus Beryllium
GA 300	ex8112 20	Abfälle und Schrott, aus Chrom
GA 310	ex8112 30	Abfälle und Schrott, aus Germanium
GA 320	ex8112 40	Abfälle und Schrott, aus Vanadium
	ex112 91	Abfälle und Schrott, aus:
GA 330		- Hafnium
GA 340		- Indium
GA 350		- Niob
GA 360		- Rhenium
GA 370		- Gallium
GA 380		- Thallium
GA 390	ex2844 30	Abfälle und Schrott, aus Thorium
GA 400	ex2804 90	Abfälle und Schrott, aus Selen
GA 410	ex2804 50	Abfälle und Schrott, aus Tellur
GA 420	ex2805 30	Abfälle und Schrott, aus Seltenerdmetallen.

2. Unter Abschnitt GB ("Sonstige Abfälle, die Metalle enthalten und beim Gießen, Schmelzen und Affinieren von Metall anfallen"):

GB 040 ex2620 90 Schlacken, aus der Behandlung von Edelmetallen und Kupfer, zur späteren Wiederverwendung.

3. Unter Abschnitt GC ("Sonstige metallhaltige Abfälle"):

GC 070 ex2619 00 Schlacken, aus der Eisen- und Stahlherstellung*

* Diese Position schließt die Verwendung dieser Schlacken als Ausgangsstoff für Titan- und Vanadiumdioxid ein.

4. Unter Abschnitt GD ("Abfälle aus dem Bergbau, ohne Dispersionsrisiko"):

GD 040 ex2529 30 Abfälle aus Leuzit, Nephelin und Nephilinsyenit

GD 050 ex2529 10 Feldspatabfälle

GD 060 ex2529 21 Flußspatabfälle
ex2529 22

5. Unter Abschnitt GG ("Andere Abfälle aus vorwiegend anorganischen Bestandteilen, die Metalle und organische Stoffe enthalten können"):

GG 030 ex2621 Schwere Asche und Feuerungsschlacken aus Kohlekraftwerken

GG 040 ex2621 Flugasche aus Kohlekraftwerken

GG 060 ex2803 Verbrauchte Aktivkohle

GG 070 3103 20 bei der Herstellung von Eisen und Stahl anfallende basische Schlacke, die sich zur Verwendung als Phosphatdünger usw. eignet

GG 080 ex2621 00 chemisch stabilisierte Schlacke mit hohem Eisengehalt (über 20 %) aus der Kupferproduktion, nach Industriespezifikationen behandelt (z.B. DIN 4301 und DIN 8201), vor allem für Verwendungen als Baustoff und Schleifmittel

GG 100 Calciumcarbonat aus der Herstellung von Calciumcyanamid (mit einem pH-Wert unter 9).

6. Unter Abschnitt GH ("Kunststoffabfälle in fester Form"):

GH 013 ex3915 30 Abfälle, Schnipsel und Bruch von Vinylchloridpolymeren

GH 015 ex3915 90 Abfälle, Schnipsel und Bruch von Harzen oder deren Kondensationserzeugnissen, z.B.:

- Harntoffharze aus Formaldehyd
- Phenolharze aus Formaldehyd
- Melaminharze aus Formaldehyd
- Epoxidharze
- Alkydharze
- Polyamide.

7. Unter Abschnitt JG ("Textilabfälle"):

GJ 050 ex5302 90 Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Hanf (Cannabis sativa L.)

8. Unter Abschnitt GK ("Kautschukabfälle"):

GK 020 4012 20 Luftreifen, gebraucht

GK 030 ex4017 00 Abfälle und Bruch von Hartkautschuk (z.B. Ebonit).

9. Unter Abschnitt GO ("Andere Abfälle aus vorwiegend organischen Bestandteilen, die Metalle und anorganische Stoffe enthalten können"):

GO 040 silberfreie Abfälle von photographischen Trägermaterialien und von Filmen

GO 050 Wegwerfphotoapparate, ohne Batterien

KOMOREN: Alle Arten

COSTA RICA: Alle Arten

DOMINICA: Alle Arten

DSCHIBUTI: Alle Arten

ÄGYPTEN: Alle Arten

FIDSCHI: Alle Arten

GAMBIA: Alle Arten

GHANA: Alle Arten

GUAYANA: Alle Arten

KIRIBATI: Alle Arten

KUWAIT: Alle Arten

LIBANON: Alle Arten

MALAWI: Alle Arten

MALEDIVEN: Alle Arten

MOLDAVIA: Alle Arten

MONGOLEI: Alle Arten

MOSAMBIK: Alle Arten

MYANMAR: Alle Arten

NICARAGUA: Alle Arten

NIGER: Alle Arten

PAKISTAN:

1. Unter Abschnitt GK ("Kautschukabfälle")
GK 020 4012 20 Luftreifen, gebraucht
2. Unter Abschnitt GM ("Abfälle der Agrar- und Ernährungsindustrie")
GM 070 ex 2307 Weintrub
3. Unter Abschnitt GN ("Beim Gerben, der Pelzfellverarbeitung und der Häute- und Fellbehandlung anfallende Abfälle")

GN 010 ex 0502 00 Abfälle von Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen, Dachshaaren und anderen Tierhaaren zur Herstellung von Besen, Bürsten und Pinseln

PAPUA-NEUGUINEA: Alle Arten

PARAGUAY: ALLE Arten, ausgenommen:

1. Alle Arten unter Abschnitt GI ("Abfälle von Papier, Pappe und Waren aus Papier").
2. Unter Abschnitt JG ("Textilabfälle"):

GJ 012 5003 90 Abfälle von Seide, andere
GJ 031 5202 10 Garnabfälle von Baumwolle
GJ 032 5202 91 Reißspinnstoff von Baumwolle.
3. Unter Abschnitt GL ("Abfälle von nichtbehandeltem Kork und Holz")

GL 020 4501 90 Korkabfälle, Korkschrot und Korkmehl

PERU: Alle Arten.

REPUBLIK KOREA:

1. Unter Abschnitt GA ("Abfälle aus Metallen und Metallegierungen, ohne Dispersionsrisiko"): Abfälle und Schrott, aus folgenden Edelmetallen und ihren Legierungen:
GA 120 7404 00 Abfälle und Schrott, aus Kupfer.
2. Alle Arten unter Abschnitt GH ("Kunststoffabfälle in fester Form").
3. Unter Abschnitt GK ("Kautschukabfälle"):
GK 010 4004 00 Abfälle, Bruch und Schnipsel von Weichkautschuk, auch zu Pulver oder Granulat zerkleinert.

SÃO TOME UND PRINCIPE: ALLE Arten, ausgenommen:

Unter Abschnitt GJ ("Textilabfälle"):

- GJ 111 5505 10 Abfälle (einschließlich Kämmlinge, Garnabfälle und Reißspinnstoff) aus synthetischen Chemiefasern
GJ 120 6309 00 Altwaren
GJ 130 ex 6310 Lumpen, aus Spinnstoffen; Bindfäden, Seile, Taue und Waren daraus, aus Spinnstoffen, in Form von Abfällen oder unbrauchbar gewordenen Waren:
GJ 131 ex6310 10 - sortiert
GJ 132 ex6310 90 - andere

SAUDI ARABIEN: Alle Arten.

SENEGAL: Alle Arten

SEYSHELLEN: Alle Arten

SINGAPUR: Alle Arten, ausgenommen:

1. Unter Abschnitt GA ("Abfälle aus Metallen und Metallegierungen, ohne Dispersionsrisiko"):
 - (a) Abfälle und Schrott, aus folgenden Edelmetallen und ihren Legierungen:
GA 010 ex7112 10 - Gold
GA 020 ex7112 20 - Platin (als "Platin" gelten Platin, Iridium, Osmium, Palladium, Rhodium und Ruthenium)
GA 030 ex7112 90 - andere Edelmetalle, z.B. Silber
NB: Quecksilber ist als Verunreinigung dieser Metalle, ihrer Legierungen oder Amalgame ausdrücklich ausgenommen.

(b) folgende eisenhaltige Abfälle und Schrott aus Eisen und Stahl:

GA 040 7204 10 Abfälle und Schrott, aus Gußeisen
GA 050 7204 21 Abfälle und Schrott, aus nichtrostendem Stahl
GA 060 7204 29 Abfälle und Schrott, aus anderen Stahllegierungen

(c) Abfälle und Schrott aus folgenden NE-Metallen und ihren Legierungen:

GA 120 7404 00 Abfälle und Schrott, aus Kupfer
GA 130 7503 00 Abfälle und Schrott, aus Nickel
GA 140 7602 00 Abfälle und Schrott, aus Aluminium
GA 150 ex7802 00 Abfälle und Schrott, aus Blei
GA 170 8002 00 Abfälle und Schrott, aus Zinn
GA 190 ex8102 91 Abfälle und Schrott, aus Molybdän
GA 250 ex8108 10 Abfälle und Schrott, aus Titan
GA 260 8109 10 Abfälle und Schrott, aus Zirconium
GA 280 ex8111 00 Abfälle und Schrott, aus Mangan
GA 300 ex8112 20 Abfälle und Schrott, aus Chrom
GA 320 ex8112 40 Abfälle und Schrott, aus Vanadium
GA 350 ex8112 91 Abfälle und Schrott, aus Niob

2. Unter Abschnitt GC ("Sonstige metallhaltige Abfälle"):

GC 060 2618 00 Granulierte Schlacke aus der Eisen- und Stahlherstellung
GC 070 ex2619 00 Schlacken aus der Eisen- und Stahlherstellung*

* Diese Position schließt die Verwendung dieser Schlacken als Ausgangsstoff für die Titan- und Vanadiumdioxid ein.

3. Unter Abschnitt GD ("Abfälle aus dem Bergbau, ohne Dispersionsrisiko"):

GD 020 ex2514 00 Abfälle, aus Tonschiefer, auch grob behauen oder durch Sägen auf andere Weise lediglich zerteilt.

ST. LUCIA: Alle Arten

ST. VINCENT UND GRENADINEN: Alle Arten

WESTSAMOA: Alle Arten

TAIWAN:

Unter Abschnitt GA ("Abfälle aus Metallen und Metallegierungen, ohne Dispersionsrisiko"):

GA 090 7204 49 andere Abfälle und Schrott, aus Eisen

TANSANIA: Alle Arten

TUVALU: Alle Arten

UGANDA: Alle Arten

ANHANG B

Länder und Gebiete, die auf die Mitteilungen der Kommission über die Verbringung einiger zur Verwertung bestimmter Arten von Abfällen des Anhangs II (grüne Liste) der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates nicht geantwortet haben. Die erfaßten Kategorien von Abfällen nach Anhang II sind ebenfalls angegeben. Die Verbringung der betreffenden Kategorien von Abfällen in diese Länder und Gebiete sollte dem für Abfälle des Anhangs IV der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 (rote Liste) geltenden Kontrollverfahren unterliegen.

AFGHANISTAN:	Alle Arten
ALGERIEN:	Alle Arten
ANGOLA:	Alle Arten
ARMENIEN:	Alle Arten
ASERBAIDSCHAN:	Alle Arten
BAHRAIN:	Alle Arten
BANGLADESCH:	Alle Arten
BRUNEI:	Alle Arten
BURUNDI:	Alle Arten
KAMBODSCHA:	Alle Arten
KAMERUN:	Alle Arten
ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK:	Alle Arten
KONGO:	Alle Arten
COTE d'IVOIRE:	Alle Arten
DOMINIKANISCHE REPUBLIK:	Alle Arten
ECUADOR:	Alle Arten
EL SALVADOR:	Alle Arten
ÄQUATORIALGUINEA:	Alle Arten
ERITREA:	Alle Arten

ÄTHIOPIEN:	Aile Arten
GABUN:	Alle Arten
GRENADA:	Alle Arten
GUATEMALA:	Alle Arten
GUINEA:	Alle Arten
GUINEA-BISSAU:	Alle Arten
HAITI:	Alle Arten
HONDURAS:	Alle Arten
KASACHSTAN:	Alle Arten
KENIA:	Alle Arten
KHIRGISTAN:	Alle Arten
LAOS:	Alle Arten
LESOTHO:	Alle Arten
MALI:	Alle Arten
MAURETANIEN:	Alle Arten
MAROKKO:	Alle Arten
NAMIBIA:	Alle Arten
NEPAL:	Alle Arten
NIGERIA:	Alle Arten
OMAN:	Alle Arten
PAKISTAN:	Alle Arten
PANAMA:	Alle Arten
QATAR:	Alle Arten
RUSSISCHE FÖDERATION:	Alle Arten

RUANDA: Alle Arten

ST. CHRISTOPHER & NEVIS: Alle Arten

SALOMONINSELN: Alle Arten

SUDAN: Alle Arten

SYRIEN: Alle Arten

TADSCHIKISTAN: Alle Arten

TONGA: Alle Arten

TUNESIEN: Alle Arten, ausgenommen:

1. Unter Abschnitt GA ("Abfälle aus Metallen und Metallegierungen, ohne Disperisionsrisiko"):

(a) folgende eisenhaltige Abfälle und Schrott, aus Eisen und Stahl:

GA 110 ex7302 10 gebrauchte Schienen, aus Eisen und Stahl

(b) Abfälle und Schrott aus folgenden NE-Metallen und ihren Legierungen:

GA 120 7404 00 Abfälle und Schrott, aus Kupfer

GA 160 7902 00 Abfälle und Schrott, aus Zink

GA 170 8002 00 Abfälle und Schrott, aus Zinn

2. Unter Abschnitt GC ("Sonstige metallhaltige Abfälle"):

GC 030 ex8908 00 Schiffe und andere schwimmende Vorrichtungen, zum Abwracken, ohne Ladung, die als gefährlicher Stoff oder Abfall eingestuft werden könnten.

3. ALLE Arten unter Abschnitt GH ("Kunststoffabfälle in fester Form")

4. ALLE Arten unter Abschnitt GI ("Abfälle von Papier, Pappe und Waren aus Papier").

5. Unter Abschnitt GJ ("Textilabfälle")

GJ 010 5003 Abfälle von Seide (einschließlich nichtabhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff)

GJ 011 5003 10 - weder gekrempelt noch gekämmt

GJ 012 5003 90 - andere

GJ 020 5103 Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren (einschließlich Garnabfälle), ausgenommen Reißspinnstoff:

GJ 021	5103 10	- Kämmlinge von Wolle oder feinen Tierhaaren
GJ 022	5103 20	- andere Abfälle von Wolle oder feinen Tierhaaren
GJ 023	5103 30	- Abfälle von groben Tierhaaren
GJ 030	5202	- Abfälle von Baumwolle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff):
GJ 031	5202 10	- Garnabfälle
GJ 032	5202 91	- Reißspinnstoff
GJ 033	5202 99	- andere
GJ 060 ex	5303 90	Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Jute und anderen textilen Bastfasern ausgenommen Flachs, Hanf und Ramie)
GJ 070 ex	5304 90	Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Sisal und anderen textilen Agavefasern
GJ 112	5505 20	Abfälle (einschließlich Kämmlinge, Garnabfälle und Reißspinnstoff) aus künstlichen Chemiesfasern
GJ 120	6309 00	Altwaren
GJ 130 ex	6310	Lumpen, aus Spinnstoffen; Bindfäden, Seile, Taue und Waren daraus, aus Spinnstoffen, in Form von Abfällen oder unbrauchbar gewordenen Waren:
GJ 131 ex	6310 10	- sortiert
GJ 132 ex	6310 90	- andere

6. ALLE Arten unter Abschnitt GK ("Kautschukabfälle")

7. Unter Abschnitt GM (Abfälle der Agrar- und Ernährungsindustrie):

GM 080 ex	2308	Pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und pflanzliche Nebenerzeugnisse der zur Fütterung verwendeten Art, getrocknet und sterilisiert, auch in Form von Pellets, anderweit weder genannt noch inbegriffen.
-----------	------	---

8. Unter Abschnitt GN ("Beim Gerben, der Pelzfellverarbeitung und der Häute- und Fellbearbeitung anfallende Abfälle"):

GN 010 ex	0502 00	Abfälle von Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen, Dachshaaren und anderen Tierhaaren zur Herstellung von Besen, Bürsten und Pinseln
GN 020 ex	0503 00	Roßhaarabfälle, auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage
GN 040 ex	4110 00	Schnipsel und andere Abfälle von Leder, Pergament- oder Rohhautleder oder rekonstituiertem Leder, nicht zur Herstellung von Waren aus Leder verwendbar, ausgenommen Lederschlamm

TURKMENISTAN: Alle Arten

UKRAINE: Alle Arten

USBEKISTAN: Alle Arten

VANUATU:	Alle Arten
VATIKANSTADT:	Alle Arten
VENEZUELA:	Alle Arten
VIETNAM:	Alle Arten
YEMEN:	Alle Arten
ZAIRE:	Alle Arten
SIMBABWE:	Alle Arten

ISSN 0256-2383

KOM(95) 678 endg.

DOKUMENTE

DE

14 11

Katalognummer: CB-CO-95-044-DE-C

ISBN 92-77-85504-5

**Amt für amtliche Veröffentlichung der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg**